

Kurzübersicht des Verfahrens zur

VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG VON PATIENTINNEN UND PATIENTEN, DIE IM AUSLAND KRANKENVERSICHERT SIND
Anspruch nach Abkommensrecht

Gilt für folgende Staaten: Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien

| | Wohnort in Deutschland | Vorübergehend in Deutschland (Erkrankung ist akut aufgetreten) | Vorübergehend in Deutschland (Erkrankung bestand bereits vor der Ausreise aus dem Abkommensstaat) |
|--------------------------|--|---|---|
| Anspruchsnachweis | eGK einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse mit Statusangabe 1070000 oder 1080000 für „Besondere Personengruppe“ | <ul style="list-style-type: none"> Nationaler Anspruchsnachweis UND <ul style="list-style-type: none"> Personalausweis oder Reisepass (ID-Card) | <ul style="list-style-type: none"> Nationaler Anspruchsnachweis UND <ul style="list-style-type: none"> Personalausweis oder Reisepass (ID-Card) |
| Leistungsanspruch | Anspruch auf alle medizinisch notwendigen Sachleistungen | Anspruch besteht nur auf <u>sofort notwendige</u> Sachleistungen. Für schon im anderen Staat begonnene Erkrankungen gilt der Anspruch <u>nur</u> bei akuter Verschlimmerung der Erkrankung. Weitere Behandlungseinschränkungen, die auf dem Nationalen Anspruchsnachweis vermerkt sind, sind zu beachten. | Anspruch auf Sachleistungen entsprechend den Angaben auf dem Nationalen Anspruchsnachweis. Der Leistungsumfang richtet sich nach den Vorgaben, die der ausländische zuständige Krankenversicherungsträger im Rahmen seiner Genehmigung zur Behandlung in Deutschland gemacht hat. Diese werden von der gewählten deutschen Krankenkasse bei der Ausstellung des Nationalen Anspruchsnachweises berücksichtigt und auf diesem vermerkt. |
| In der Praxis | Daten der eGK in das Praxisverwaltungssystem einlesen | Nationaler Anspruchsnachweis <ol style="list-style-type: none"> Identität der Patientinnen und Patienten anhand des vorgelegten Identitätsnachweises überprüfen. Der nationale Anspruchsnachweis verbleibt zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs in der vertragszahnärztlichen Praxis. Daten manuell in das Praxisverwaltungssystem eingeben. Statusangabe 1070000 „Besondere Personengruppe“ eintragen. | Nationaler Anspruchsnachweis <ol style="list-style-type: none"> Identität der Patientinnen und Patienten anhand des vorgelegten Identitätsnachweises überprüfen. Der nationale Anspruchsnachweis verbleibt zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs in der vertragszahnärztlichen Praxis. Daten manuell in das Praxisverwaltungssystem eingeben. Statusangabe 1070000 „Besondere Personengruppe“ eintragen. |
| Abrechnung | Abrechnung wie gewohnt bei gesetzlich krankenversicherten Personen über KZV | Abrechnung nach den Regelungen des Ersatzverfahrens bei Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage 10 BMV-Z) über die KZV | Abrechnung nach den Regelungen des Ersatzverfahrens bei Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage 10 BMV-Z) über die KZV |